

1. Satzung zur Änderung der **Gebührensatzung**
zur Entwässerungssatzung der ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR
vom 07.02.2018

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW.S.666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.11.2016 (GV.NRW.S.966), der § 1, 2, 4, 6 bis 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV.NRW.S.712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.12.2016 (GV.NRW.S.1150) und des § 54 des Landeswassergesetzes NRW (LWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV.NRW.S.926/SGV NRW 77), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.07.2016 (GV.NRW.S.559), des Nordrhein-Westfälischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz (AbwAG NRW) vom 08.07.2016 (GV.NRW.S. 559) und der §§ 2 und 5 der Satzung der Stadt Moers über das Kommunalunternehmen „ENNI Stadt & Service Niederrhein, Anstalt des öffentlichen Rechts“, vom 19.10.2011, zuletzt geändert durch Satzung vom 06.12.2016, hat der Verwaltungsrat der ENNI Stadt & Service Niederrhein, Anstalt des öffentlichen Rechts in seiner Sitzung am **07.02.2018** folgende Satzung beschlossen:

I.

Die Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR wird wie folgt geändert:

§ 8 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

§ 8

Erhebung und Fälligkeit der Gebühr

(2) Niederschlagswassergebühr

- 1. Die Gebühren werden für ein Kalenderjahr, oder wenn die Gebührenpflicht erst während des Kalenderjahres beginnt, für den Rest des Jahres durch Gebührenbescheid festgesetzt. Der Bescheid kann mit einem anderen Abgabenbescheid verbunden sein.**
- 2. Die Gebühren sind innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zu zahlen; gibt der Gebührenbescheid andere Fälligkeitstermine an, so gelten diese. Bis zur Erteilung eines neuen Bescheides sind die Gebühren über das Jahr hinaus zu den im Gebührenbescheid genannten Fälligkeitsterminen weiter zu entrichten.**
- 3. Auf Antrag kann die Gebühr abweichend von Ziffer 2 im Juli in einem Jahresbetrag entrichtet werden. Der Antrag muss spätestens bis zum 30. September des vorhergehenden Jahres gestellt werden.**

II.

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am **12.02.2018** in Kraft.